



Musikverein Stafflangen e. V. gegr. 1925



Unterrichtsordnung für die Musikalische Grundausbildung mit der Blockflöte (MGA)

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der Musikverein Stafflangen e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, mit dem Ziel, die musikalische Bildung und das aktive Musizieren zu fördern.

§ 2 Aufbau

Kinder der 1. bis 3. Klasse können an den Kursen der musikalischen Grundausbildung (MGA) teilnehmen. Dabei werden in der Regel die Kurse anhand der Klassenstufe aufgeteilt.

§ 3 An- und Abmeldung

1. Anmeldungen und Abmeldungen zum Unterricht bedürfen der Schriftform und sind an die Vorstandschaft des Musikvereins Stafflangen e. V. zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Anmeldung zum Unterricht und einer mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Musikvereins Stafflangen e. V. zur Aufnahme des Unterrichts, vertreten durch den jeweiligen Ausbilder, zustande.
3. Die Anmeldung zur MGA muss vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr erfolgen.
4. Die Aufnahme zum Musikunterricht ist während des Schuljahres nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikvereins hierfür gegeben sind.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrages wird der Schüler aktives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V. und ist über den Rahmenvertrag des Musikvereins Stafflangen e. V. versichert.
7. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit muss mindestens ein Elternteil passives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V. sein.
8. Abmeldungen sind nur zum Ende der Semester (31. März und 30. September) möglich. Sie sind dem Jugendleiter des Musikvereins spätestens 2 Monate vorher in schriftlicher Form mitzuteilen.
9. Einer Abmeldung während des Semesters wird nur in begründeten Einzelfällen zugestimmt.
10. Die Teilnahme am Kurs verlängert sich stillschweigend um ein Semester, sofern keine fristgerechte Kündigung eingeht.
11. Erreicht das Kind die 4. Schulklasse, endet die Teilnahme an den Kursen ohne Kündigung.

§ 4 Unterricht

1. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem 1. Semester am 01. Oktober und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Das 2. Semester beginnt am 01. April und endet am 30. September des gleichen Jahres.
2. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien (Land BaWü) und der gesetzlichen Feiertage statt.
3. Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts teilt der jeweilige Ausbilder den Schülern, bzw. den gesetzlichen Vertretern mit.
4. Im Regelfall beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten.

5. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Bei Krankheit oder Verhinderung des Schülers muss der Ausbilder rechtzeitig informiert werden.
6. Unterricht, der durch das Verschulden des Schülers ausfällt, wird nicht nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren besteht nicht.
7. Ein durch die Lehrkraft verschuldeter Ausfall wird nachgeholt. In begründeten Fällen, wie z. B. Krankheit des Ausbilders oder andere schwerwiegende Gründe, wie eine behördlich angeordnete Quarantäne, können bis zu zwei Unterrichtseinheiten im Semester ohne Rückerstattung ausfallen. Ab einem Unterrichtsausfall von drei Unterrichtseinheiten pro Semester werden die Unterrichtsgebühren anteilig erlassen.
8. Die Eltern tragen Sorge für den regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden.

§ 5 Lernmittel und Instrumente

1. Blockflöten und Unterrichtswerke sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
2. Alle anderen Instrumente, die im Unterricht eingesetzt werden, stellt der Musikverein Stafflangen e. V. kostenlos zur Verfügung.

§ 6 Unterrichtsgebühren

1. Die Unterrichtsgebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Unterrichtsgebühren werden per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Ausschluss

1. Bei Vernachlässigung des Unterrichtsbesuches, ständiger Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Nichtbezahlung der Gebühren kann der Ausschluss des Schülers verfügt werden. Die Eltern werden vorab darüber informiert.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bis zum Ende des Semesters bleibt davon unberührt.

§ 8 Aufsicht

Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt. Der Hin- und Rückweg ist hiervon ausgeschlossen.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Jeder Schüler, der beim Musikverein Stafflangen e. V. unterrichtet wird, ist über die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Blasmusikverbandes versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die beim Vorsitzenden des Musikvereins eingesehen werden können. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den direkten Weg zu oder von einer mit dem Verein verbundenen Aktivität und auf die Veranstaltung selbst.
2. Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, sind ausgeschlossen.

§ 10 Sonstiges

1. Von unseren Richtlinien abweichende Sonderfälle werden fallbezogen von der Vorstandschaft des Musikvereins entschieden.
2. Änderungen der Unterrichtsordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen dem Musikverein Stafflangen e. V. und dem Schüler in Kraft, werden aber drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Stafflangen, den 20. Dezember 2020

Musikverein Stafflangen e.V.